

Wechsel aus dem Ersatzschuldienst in den öffentlichen Schuldienst

Im Regelfalle sind es Arbeitnehmer, die beim Arbeitsgericht Klage auf Feststellung erheben, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist. Mit dem seltenen Fall, dass sich der Arbeitgeber mit einer Klage gegen die Kündigung eines Arbeitnehmers wendet, hat sich das Arbeitsgericht Bocholt befassen müssen.

Der Fall war dadurch gekennzeichnet, dass ein Lehrer im Ersatzschuldienst das Arbeitsverhältnis zum Ersatzschulträger beenden musste, um im öffentlichen Schuldienst anzufangen. Die Einhaltung von Kündigungsfristen war ihm faktisch nicht möglich.

Dr. Mario Marzona (Ma) führt zu dem interessanten Fall in der nds 11/1995 Folgendes aus:

Vorzeitige Beendigung eines Planstelleninabervertrages

Das Arbeitsgericht Bocholt hat mit Urteil vom 02.03.1995 – 3 Ca 1654/94 – (noch nicht rechtskräftig) entschieden, dass ein Planstelleninhaberverhältnis analog § 33 Abs. 1 LBG NW beendet werden kann.

Problem: Regelmäßig zum Lehrereinstellungsverfahren stellt sich für viele Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen die Frage, wie sie vorzeitig das Arbeitsverhältnis mit der Ersatzschule beenden können, wenn sie ein Einstellungsangebot für den öffentlichen Schuldienst erhalten. Das Problem stellt sich deshalb, weil die Einstellungsangebote so kurzfristig erfolgen, dass bestehende Kündigungsfristen in aller Regel nicht eingehalten werden können. Überdies enthalten die Arbeitsverträge mit den Ersatzschulen regelmäßig die Klausel, dass der Vertrag nur zum 31. Juli eines jeden Jahres gekündigt werden kann. Das Arbeitsgericht Münster hat mit Urteil vom 16.10.1991 – 4 Ca 631/92 – entschieden, dass gegen eine solche Vereinbarung keine Bedenken bestünden.

Das Arbeitsgericht Bocholt hatte sich nun mit einer solchen Problemlage eines sog. Planstelleninhabers zu beschäftigen, der am 19.05.1994 ein Angebot für eine Beamtenstelle des

öffentlichen Schuldienstes zum 08.08.1994 erhalten hatte. Der Planstelleninhaber hat sodann schriftlich zum 08.08.1994 die Entlassung aus dem Dienstverhältnis mit dem Ersatzschulträger beantragt. Sein Arbeitsvertrag enthielt allerdings die Klausel, dass eine Kündigung nur mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Juli jedes Jahres möglich sei. Daraufhin erhob die Ersatzschule Klage vor dem Arbeitsgericht und beantragte sinngemäß, die Unwirksamkeit der Kündigung zum 08.08.1994 festzustellen sowie ggf. eine Entschädigungszahlung zuzusprechen.

Urteil: Das Arbeitsgericht Bocholt hat diese Klage in vollem Umfang abgewiesen und festgestellt, dass das Dienstverhältnis zum 08.08.1994 wirksam aufgelöst worden ist. Zur Begründung hat das Gericht auf die analoge Anwendung des § 33 Abs. 1 LBG NW verwiesen, wonach der Planstelleninhaber berechtigt gewesen sei, seine sofortige Entlassung aus dem Dienstverhältnis zum 08.08.1994 zu verlangen. Nach dieser Vorschrift kann der Beamte jederzeit seine Entlassung verlangen. Das Verlangen muss schriftlich erklärt werden.

Das Gericht folgert die analoge Anwendung des § 33 Abs. 1 LBG NW für die sog. Planstelleninhaber aus § 8 Abs. 2 Ersatzschulfinanzgesetz NW. Darin ist normiert, dass das Angestelltenverhältnis der an Ersatzschulen beschäftigten Planstelleninhaber demjenigen eines Beamten auf Lebenszeit vergleichbar sein muss, was dann zutrifft, wenn bei der Berufung das Dienstverhältnis und bei der Beendigung des Dienstverhältnisses die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften beachtet werden, soweit diese nicht auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen. Irgendwelche besonderen Eigenarten des öffentlichen Dienstes, die einer analogen Anwendung des § 33 Abs. 1 LBG NW entgegenstehen könnten, konnte das Arbeitsgericht nicht feststellen.

Stichtagsklausel: Das Arbeitsgericht Bocholt trifft des Weiteren eine bedeutsame Aussage zu der Vertragsklausel mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 31. Juli eines jeden Jahres. Es stellt hierzu fest, dass im Falle einer analogen Anwendung des § 33 Abs. 1 LBG NW es auf die Kündigungsvorschrift im Arbeitsvertrag nicht mehr ankomme. Darüber hinaus hält es das Gericht für fraglich, ob eine Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 31. Juli jedes Jahres nicht eine unzumutbare Beschränkung der Kündigungsfreiheit für den Arbeitnehmer darstellt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die zuständigen Bezirksregierungen im Lande

Nordrhein-Westfalen die Mitteilung über die beabsichtigte Einstellung regelmäßig erst im zweiten Quartal des laufenden Jahres, mithin $\frac{1}{4}$ Jahr vor der Einstellung, abgeben. Nach § 33 Abs. 2 LBG NW kann die Entlassung solange hinausgeschoben werden, bis der Beamte seine Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat, wobei eine Frist von drei Monaten dabei nicht überschritten werden darf. Auch mit dieser Regelung hat sich das Arbeitsgericht Bocholt auseinandergesetzt und festgestellt, dass die Ersatzschule die beantragte sofortige Entlassung zum 08.08.1994 auch nicht in analoger Anwendung des § 33 Abs. 2 LBG NW hinausschieben konnte. In dem vorliegenden Fall hatte die Ersatzschule keine Amtsgeschäfte vortragen können, die der Lehrer noch ordnungsgemäß zu erledigen gehabt hätte. Darüber hinaus führt das Gericht aus, dass derartige Amtsgeschäfte auch nicht vorstellbar seien, da ohne weiteren Vortrag der Klägerin davon ausgegangen werden müsse, dass der Beklagte (Lehrer) seine Obliegenheiten aus dem Schuljahr 1993/94 ordnungsgemäß abgeschlossen habe, insoweit keine Klassenarbeit mehr zu bewerten waren, auch keine Konferenzen für das alte Schuljahr abzuhalten waren.

Weitere Informationen zum Wechsel aus dem Ersatzschuldienst in den öffentlichen Schuldienst können den Materialien des Referates Rechtsschutz „Ihr Recht bei der Einstellung“ entnommen werden. Ma

nds 11/1995“

Ergänzung: Der Ersatzschulträger hat gegen die Entscheidung Berufung eingelegt und obsiegte vor dem LAG Hamm. Das BAG hat die Revision zurückgewiesen. Das Urteil vom 24.10.1996 ist abgedruckt in NZA 1997, S. 597 ff..